

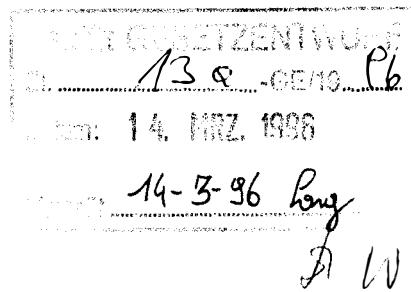


17/SN-13/ME

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-682.01**Bregenz, am 6.3.1996**

An das
 Bundesministerium
 für Umwelt
 Sektion II
 Stubenbastei 5
 1010 Wien



Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird;

Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 23.2.1996, Zl. 41 7000/23-II/1/96

Zum übermittelten Entwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Der Entwurf ist im Amt der Vorarlberger Landesregierung am 27.2.1996 unter Setzung einer Begutachtungsfrist bis zum 4.3.1996 eingelangt. Er enthält eine Reihe von Bestimmungen, die die Bürger des Landes sowie die Verwaltung selbst massiv belasten und die im Rahmen der vorangegangenen Verhandlungen um die Budgetbegleitgesetze in keiner Weise zur Sprache gebracht worden sind.

Der Entwurf ist in der vorliegenden Fassung keinesfalls akzeptabel und wird von der Vorarlberger Landesregierung mit Nachdruck abgelehnt.

Aufgrund der kurzen zur Begutachtung zur Verfügung stehenden Zeit kann keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Eine solche müßte, vor allem in Anbetracht der finanziellen Konsequenzen, einem ordentlichen Begutachtungsverfahren vorbehalten bleiben. Es können daher lediglich folgende Punkte aufgegriffen werden:

1. Altlastenbeitrag für Erdaushübe:

Es muß zweifelsfrei klargestellt sein, daß das bei Bodenaushüben üblicherweise anfallende Material weiterhin nicht der Beitragspflicht unterliegt. Derzeit fallen in Vorarlberg rund 1 Million Tonnen Aushubmaterial pro Jahr an. Würden diese Aushübe der Beitragspflicht für „Erdaushub“ im § 6 unterliegen, würden die durchschnittlichen Entsorgungskosten verfünffacht und die Vorarlberger Bevölkerung mit jährlich ca. 110 Millionen Schilling zusätzlich belastet. Eine solche Regelung könnte nicht akzeptiert werden.

2. Erhöhung des Altlastenbeitrages für Baurestmassen:

Gemäß § 6 soll der Altlastenbeitrag für Baurestmassen um mehr als das Doppelte, auf 90 Schilling pro Tonne ab 1.7.1996, bzw. auf 110 Schilling ab 1.1.1998 und auf 130 Schilling ab 1.1.2001 angehoben werden. Abgesehen von den Konsequenzen dieser Bestimmung vor allem für die Gemeinden würde dies zu einer erheblichen Steigerung der Baukosten führen und angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Situation im Baugewerbe höchst problematisch sein. Auch ist zu befürchten, daß unter Ausnutzung des Graubereiches zwischen Deponierung und Verwertung durch diese Erhöhung ein Verdrängungseffekt in eine „Verwertung“ zum Nachteil der Umwelt stattfindet.

3. Erhöhung des Altlastenbeitrages für die übrigen Abfälle:

Für Hausabfall und diesem vergleichbaren gewerblichen Abfall soll der Altlastenbeitrag mit 1.7.1996 auf 800 Schilling pro Tonne angehoben werden. Damit würde die Belastung der Vorarlberger Bevölkerung von rund 8,5 Millionen Schilling (1995) auf ca. 80 Millionen Schilling jährlich angehoben werden.

Damit die Nachlässe gemäß § 6 Abs. 2 erwirkt werden können, wären auf den regionalen Vorarlberger Deponien Investitionen (Umkehrosmoseanlagen mit Rückführung des Salzkonzentrates auf die Deponie) in Höhe von rund 200 Millionen Schilling erforderlich. Die jährlichen Betriebskosten für diese zusätzlichen Abwasserbehandlungsanlagen wären mit rund 2 Millionen jährlich anzusetzen. Gegenüber der derzeitigen Behandlung der Sickerwässer wäre

jedoch keine Verbesserung gegenüber dem bisherigen System zu erreichen. Das Langzeitverhalten der Deponien würde jedoch drastisch verschlechtert werden.

Der Entwurf weist daher mit dieser Bestimmung, ebenso wie mit § 6 Abs. 4, den Weg in die Abfallverbrennung. Zwar legt § 6 Abs. 4 unter der Voraussetzung, daß die Abfälle auf einer Deponie abgelagert werden, die nach dem in der Deponieverordnung festgelegten Stand der Technik genehmigt wurde oder deren Anpassung an den Stand der Technik abgeschlossen wurde, niedrigere Beitragssätze fest, doch könnten die dort vorgeschriebenen Werte bei Hausabfall und diesem vergleichbaren gewerblichen Abfällen nur erreicht werden, wenn die flächendeckende Verbrennung der Abfälle eingeführt würde. Insbesondere lassen sich die Grenzwerte der Deponieverordnung, wonach ein Abfall weniger als 5 % organischen Kohlenstoff oder einen Heizwert von weniger als 6000 Kilojoule pro Kilogramm Trockensubstanz haben darf, mit anderen Techniken als der thermischen Abfallbehandlung nicht erreichen. Dies gilt besonders für die mechanisch biologische Aufbereitung, da durch die konsequente Trennung der Vorarlberger Abfallstoffe der Anteil an mineralischen Stoffen im Abfall zu gering ist, als daß der Grenzwert von 6000 Kilojoule pro Kilogramm Trockensubstanz unterschritten werden könnte.

4. Aufschlag zu den Beitragssätzen gemäß § 6 Abs. 3:

Diese Bestimmung sieht einen Aufschlag von 400 Schilling pro Tonne vor, wenn eine Deponie zwar für Hausabfall bewilligt ist, jedoch das Deponiegas nicht verbrannt wird. Dies trüfe in Vorarlberg die Deponien Mittelberg und Andelsbuch in voller Härte, da hier die entstehenden Deponiegasmengen zu gering sind, als daß sie über eine Deponiegasfackel verbrannt werden können. So reicht das gebildete Deponiegas bei der Deponie Andelsbuch gerade aus, um die kleinste erhältliche Deponiegasfackel maximal 15 Minuten täglich zu betreiben. Dessenungeachtet müßten die Bewohner des Bregenzerwaldes daher einen „Strafaufschlag“ von 400 Schilling pro Tonne hinnehmen. Damit würde sich der Abfalltarif auf 3.700 Schilling pro Tonne erhöhen.

5. Erhöhung des Verwaltungsaufwandes:

Vor allem bei der Beurteilung, ob ein Erdaushub Abfall im Sinne dieses Gesetzes darstellt (vgl. § 2 Abs. 4 Z. 2) werden voraussichtlich zahlreiche Feststellungsverfahren, wie auch in den Erläuterungen zum Entwurf grundsätzlich eingeräumt wird, erforderlich sein. Für Vorarlberg kann mit etwa 150 zusätzlichen Feststellungsverfahren gerechnet werden. Ein Ersatz dieser Kosten müßte dringend gefordert werden.

Durch den vorliegenden Entwurf würde der Altlastensanierungsbeitrag Vorarlbergs von derzeit 11 Millionen auf ca. 90 Millionen (1998) angehoben. Aufgrund der dadurch bewirkten massiven Belastung der Vorarlberger Bevölkerung sowie der Finanzlage der Gemeinden, der zudem keine Verbesserungen in umweltpolitischer Hinsicht entgegenstünden, wird der vorliegende Entwurf daher entschieden abgelehnt. Es wird bemerkt, daß, wenn die bisher von Vorarlberg aufgebrachten Beiträge dem Land zur Verfügung gestanden wären, es nicht nur möglich gewesen wäre, sämtliche Erkundungsmaßnahmen zu finanzieren, sondern auch die Sanierung der Vorarlberger Altlasten effizient gestützt worden wäre.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

Dr. Herbert Sausgruber

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.
J.W.R.